

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Joachim Paul (AfD)
– Drucksache 17/1106 –

Aussagen des Bundesministers des Innern zu medizinischen Abschiebungshindernissen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/1106 – vom 23. September 2016 hat folgenden Wortlaut:

Aus Medienberichten geht hervor, dass Ärzte durch „zweifelhafte“ (d. h. nicht fachgerechte) Atteste Abschiebungen verhindert haben – diese Praxis soll gegenwärtig noch in größerem Umfang zu verzeichnen sein (Quelle: www.handelsblatt.com/politik/deutschland/umstrittene-atteste-wenn-aerzte-die-abschiebung-verhindern/14589570.html).

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Ärzte „zweifelhafte“ Atteste mit dem Ziel ausgestellt haben, Abschiebungen zu verhindern, bzw. hinauszuzögern? Wenn ja: Wie viele dieser Fälle sind der Landesregierung aus den Jahren 2015 und 2016 aus Rheinland-Pfalz bekannt?
2. Hat die Landesregierung zu berufsständischen Organisationen, z. B. Ärztekammern, Kontakt aufgenommen, um das Thema anzusprechen und aufzuklären? Wenn ja: In welcher Art und Weise wurde welche berufsständische Organisation angesprochen?
3. Was gedenkt die Landesregierung gegen die o. g. Praxis zu unternehmen?
4. Hat die Landesregierung die Absicht, entsprechende Überprüfungen von bzw. Ermittlungen gegen Ärzte und Arztpraxen in Rheinland-Pfalz mit dem Ziel zu veranlassen, solche Fälle aufzudecken?
5. Was kann die Landesregierung konkret unternehmen, um solche Fälle aufzudecken und aufzuklären?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Oktober 2016 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Landesregierung wurde in Einzelfällen von Ausländerbehörden mitgeteilt, dass Zweifel an der Richtigkeit ärztlicher Atteste in Abschiebungssachverhalten bestanden, wobei dies nichts über die Motivation aussagt. Die Anzahl dieser Fälle wird statistisch nicht erfasst. Dies wäre auch ausgesprochen schwierig, da sich eine abweichende ärztliche Meinung kaum von den in der Frage gemeinten Fällen unterscheiden lässt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) darauf reagiert, dass es zu verspäteter Vorlage ärztlicher Bescheinigungen kommen kann und in § 60 a Abs. 2 c AufenthG die widerlegliche gesetzliche Vermutung aufgenommen, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Zudem hat er die Anforderungen an vorzulegende ärztliche Bescheinigungen, mit denen Abschiebungshindernisse geltend gemacht werden sollen, konkretisiert.

Danach soll die vorzulegende Bescheinigung insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Zudem hat der Bundesgesetzgeber in § 60 a Abs. 2 d AufenthG festgelegt, dass Ausländerinnen und Ausländer entsprechende qualifizierte Bescheinigungen unverzüglich vorzulegen haben. Kommen sie dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, darf die zuständige Behörde ihr Vorbringen nicht berücksichtigen, außer es handelt sich um eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Diesbezüglich besteht für die Ausländerbehörden eine entsprechende Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht.

Die Ausländerbehörde darf bei Zweifeln an dem tatsächlichen Vorliegen einer die Abschiebung hindernden Erkrankung eigene Untersuchungen anordnen. Leistet eine Ausländerin oder ein Ausländer einer Untersuchungsanordnung ohne hinreichenden Grund nicht Folge, darf die Behörde die vorgetragene Erkrankung nicht berücksichtigen.

Diese Vorgaben ermöglichen es den Ausländerbehörden, im Einzelfall angemessen zu reagieren. Die Gefahr der Verhinderung von Abschiebungen aufgrund unqualifizierter ärztlicher Bescheinigungen ist aus Sicht der Landesregierung damit weitestgehend ausgeräumt, zumal in Zweifelsfällen die Untersuchung durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt möglich ist.

Es wird darüber hinaus derzeit kein Bedarf für Gespräche mit den berufsständischen Organisationen auf Landesebene gesehen.

Zu Frage 4:

Die Landesregierung sieht hierzu keine Veranlassung.

Zu Frage 5:

Den Ausländerbehörden wurde eine Arbeitshilfe des Bundesministeriums des Innern zum Umgang mit den neuen Regelungen in § 60 a Abs. 2 c und 2 d AufenthG zugeleitet.

Anne Spiegel
Staatsministerin